

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen
3010-2008/11428

Unser Zeichen,
ARGE KG 8 / VI

E-mail
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

☎ (0611) 15 00-156

Wiesbaden
08.04.2009

Entwurf einer Änderungsverordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz betreffend Handels- und Registersachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Entwurfs. Gerne erläutern wir die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die hessische Wirtschaft.

Die IHKs haben nach § 126 FGG und § 23 HRV die Aufgabe, die Handelsregistereintragen zu unterstützen. Wir konnten daher über Ihr Vorhaben mit Richtern und Rechtspflegern, einigen Notaren sowie querschnittsartig ausgewählten Mitgliedsunternehmen sprechen.

Von zentraler Bedeutung für die Unternehmen ist eine schnelle, voraussehbare und kompetente Abwicklung handelsregisterlicher Eintragungsvorgänge. Alle Beteiligten stellen der derzeitigen Bearbeitung der Handelsregistervorgänge gute Noten aus. Durch die Handelsregisterkonzentration hat sich bei den Handelsregistern sowohl bei den Rechtspflegern bzw. bei den Richtern eine erhebliche Kompetenz gebündelt. Die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr hat die Verfahren zusätzlich beschleunigt.

Unternehmen wissen es seit Jahren zu schätzen, dass hessische Registergerichte auch komplexe und wirtschaftlich weit reichende Eintragungsvorgänge zügig vollziehen, d.h. regelmäßig in wenigen Tagen, z.T. sogar taggleich mit Eingang der Anmeldung.

Die Beurteilung schwieriger Rechtsvorgänge - zum Beispiel bei Umwandlungen und im Aktienrecht – setzt eine hohe juristische Qualifikation und Praxiserfahrung voraus. Dieser hohe Standard darf durch die geplante gesetzliche Änderung nicht zurückgefahren werden.

Verbesserung bei Vollübertragung?

Ob die Vollübertragung der Registersachen auf die Rechtspfleger das Eintragungsverfahren verbessern kann, beurteilen die Beteiligten durchaus kritisch. Auch in Bundesländern, die eine Vollübertragung bereits durchgeführt haben, laufen die Eintragungsverfahren nicht automatisch schneller oder besser ab. Ebenso unterschiedlich bewerten die Beteiligten, ob und inwieweit sich trotz Übertragung der Handelsregister-Angelegenheiten auf die Rechtspfleger eine gleich bleibende gute Leistung erhalten lässt. Grundsätzlich sind die Rechtspfleger jedoch nach unserem Eindruck für die zurzeit betreuten Bereiche kompetente und wirtschaftsoffene Ansprechpartner.

§ 17 I a RPfIG

Gegen die Übertragung der Tätigkeiten nach § 17 I a RPfIG haben wir daher keine Bedenken. Die Ersteintragung von GmbHs z.B. wäre durch Rechtspfleger, insbesondere da das MoMiG die Eintragungsprüfung vereinfacht hat, gut zu bewältigen. Probleme sehen wir aber bei der Prüfung von AG, KGaA und VVaG. Hier hat man es häufig mit komplexen Organisationen zu tun, die eine intensive rechtliche Prüfung erfordern. Dies lässt sich auch nicht dadurch entkräften, dass die Voraussetzungen für die Ersteintragung von AG und GmbH erheblich reduziert und die Satzungskontrolle in § 9 c Abs. 2 GmbHG, § 38 Abs. 3 AktG vereinheitlicht wurden. Denn die genannten Normen erfordern - trotz der beabsichtigten Beschleunigung und Erleichterung -, dass man den Gesellschaftsvertrag insgesamt daraufhin zu prüfen hat, ob Vorschriften zum Schutz von Gläubigern oder solche im öffentlichen Interesse verletzt sind bzw. der Gesellschaftsvertrag nichtig ist. Diese Aufgabe kann man mit den Eintragungsverfügungen nicht vergleichen, die Rechtspfleger bisher abdecken. Daher wendet sich ein Teil der von uns Befragten gegen die Übertragung der Aufgaben nach § 17 Nr. 1a RPfIG auf die Rechtspfleger.

§ 17 I b RPfIG

Ebenso haben die Befragten die Eintragung von Satzungsänderungen nach § 17 I b RPfIG unterschiedlich beurteilt. Teilweise sehen sie die Rechtspfleger als ausreichend qualifiziert an. Allerdings liegen die problematischen Fälle nicht in den einfachen Änderungen, die wohl die Masse der Satzungsänderungen ausmachen. Diese könnte tatsächlich ebenso gut ein Rechtspfleger eintragen. Kommen indes Fragen zur Sachkapitalerhöhung oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, zum Bezugsrechtsabschluss bei Aktiengesellschaften hinzu, erfordern auch Satzungsänderungen umfangreiche materiell-rechtliche Prüfungen, die über die Qualifikation der Rechtspfleger hinausgehen dürften.

In den Handelsregistersachen der Abteilung A gibt es solche Satzungsänderungen nicht.

§ 17 I c RPfIG

Ein einheitliches Bild zeigt sich demgegenüber bei der Übertragung der Aufgaben nach § 17 I c RPfIG: sie wird überwiegend abgelehnt. Nach unserer Erfahrung treten gerade im Umwandlungsrecht erhebliche gesellschaftsrechtliche Probleme auf. Sie ergeben sich bei den Eintragungen in der Abteilung B, so dass diese Szenarien für die Rechtspfleger ebenfalls neu sind. Auf Seiten der Antragssteller wird oft ein Team hoch qualifizierter Fachanwälte und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig. Insoweit ist fraglich, ob der Ausbildungsstand eines Rechtspflegers zur „Vollübertragung“ der Handelsregisteraufgaben ausreicht, ohne dass erhöhte Haftungsrisiken entstehen. Die nicht weiter belegte Begründung, dass die hessischen Rechtspfleger auf Grund ihres Ausbildungsstandes diesen hohen Anforderungen gewachsen sind, kann die Diskrepanz der Ausbildung zum Volljuristen nicht ausgleichen. Sicher muss auch der Volljurist im Rahmen der Eintragung solcher komplexer gesellschafts-, steuer- und bilanzrechtlicher Vorgänge die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen und berücksichtigen, aber gerade die Problemerkennung und –lösung im Rahmen der Juristenausbildung qualifizieren ihn hierfür. Die Ausbildung als Rechtspfleger mit Bezügen zum Bilanz – und Unternehmensbewertungsrecht ist der Juristenausbildung gerade nicht gleichzusetzen.

§ 17 I d RPfIG

Soweit die § 17 I d RPfIG komplexe materiell-rechtliche Prüfungen erfordern, gelten die gleichen Bedenken wie bei § 17 I c RPfIG. Die größte juristische Kompetenz haben aufgrund ihrer Ausbildung und zweier juristischer Staatsexamen zweifellos die Richter. Dies ist zugleich Voraussetzung dafür, dass Notare in rechtlich schwierigen, oft auch umstrittenen rechtlichen Fragen, kurzfristig mit dem zuständigen Richter vorab sprechen können. So entstehen erst gar keine Hindernisse oder Verzögerungen im späteren Vollzug.

Keine Entlastung der Gerichte

Ein Vorteil der Aufgabenkonzentration beim Rechtspfleger liegt sicherlich darin, dass eine einheitliche und durch eine Vielzahl von Einzelfällen gespeiste Rechtspraxis entstehen kann. Aber diese Praxis hat sich schon im Rahmen der Konzentration gebildet, und zwar bei den Richtern. Andererseits besteht das Risiko, dass wegen fehlerhafter Entscheidungen die Anzahl der Rechtsbehelfsverfahren zunimmt. Gerade bei den Eintragungen im Handelsregister B handelt es sich auch um haftungsträchtige Vorgänge. Eine tatsächliche Entlastung der Gerichte dürfte man daher nicht erreichen. Dazu kommt, dass die Rechtspfleger für die neuen Aufgaben in erheblichem Maße geschult werden müssen.

Auch besteht trotz der geplanten Aufgabenübertragung weiterhin ein Richtervorbehalt nach § 17 Nr. 2a RPfIG und die fakultative Richterzuständigkeit nach § 5 Abs. 2 RPfIG (Auslandsbezug). Gerade in Großstädten wie z.B. Frankfurt am Main führt der Auslandsbezug wegen Zweigniederlassungen oder Beteiligungen ausländischer Unternehmen häufig dazu, dass letztlich doch ein Richter zuständig ist.

Keine Einsparungen

Letztlich kann uns auch der Gedanke der Einsparungsmöglichkeiten nicht vollends überzeugen. Abgesehen davon, dass zusätzliche Rechtspfleger eingestellt und diese anders und umfangreicher ausgebildet werden müssten, wirkt sich der Wegfall der Personalkosten für Richter kaum aus. Nach der Entscheidung des EuGH vom 2.12.1997 (Rs. C-188/95 - „Fantask“ Rn. 34) müssen Gerichte ihre Gebühren für die Eintragung von AG und GmbHs nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnen, wobei sie auch pauschale Abgaben vorsehen können. Soweit die Personalkosten für Rechtspfleger niedriger sind, wäre die Kostenordnung zu ändern.


Evaluierungsfrist

Wir schlagen eine kurze Evaluierungsfrist vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht



Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer